

Kanton Zürich

Mehrwertausgleich

REGLEMENT ZUM KOMMUNALEN MEHRWERT- AUSGLEICHSFONDS

Entwurf

An der Urnenabstimmung festgesetzt am

Namens der Urnenabstimmung

Der Präsident:

Der Schreiber:

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skww.ch

31124 – 10.9.2025

Die Stimmbevölkerung erlässt

gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG)
vom 28. Oktober 2019,

folgendes Reglement:

Art. 1

Zweck

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 2

Zuweisung von Mitteln

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 3

Verwendungszweck

¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind insbesondere folgende Massnahmen:

- a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
- b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,
- c. die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen und allgemeine Grünflächen auf öffentlichem Grund,
- d. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen,
- e. die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen,
- f. die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen,
- g. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe,
- h. kommunale Abzonungen von Bauland.

² Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.

³ Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Beiträge	Art. 4 ¹ Die Gemeinde kann einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen ausrichten. ² Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden. ³ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge. ⁴ Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.
Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand	Art. 5 ¹ Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet. ² Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, werden die Gesuche pendent gehalten bis wieder genügend Mittel im Fonds vorhanden sind.
Beitragsberechtigte	Art. 6 Beitragsberechtigt sind die öffentliche Hand, natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.
Gesuch	Art. 7 ¹ Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts beim Gemeinderat eingereicht werden und umfassend dokumentiert sein.
Prüfung des Gesuchs	Art. 8 Das Gesuch wird vom Gemeinderat bezüglich seines Nutzens für die Öffentlichkeit geprüft.
Entscheid	Art. 9 ¹ Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan. ² Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat. ³ Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

Auszahlung von Beiträgen	Art. 10 Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme.
Umsetzungspflicht	Art. 11 ¹ Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein. ² Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel - die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge. - die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.
Rückerstattung von Beiträgen	Art. 12 ¹ Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.
Berichterstattung	Art. 13 Der Gemeinderat veröffentlicht im jeweiligen Ausgabejahr eine Liste mit den gesprochenen Mitteln der Massnahmen.
Zuständigkeiten	Art. 14 Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Der Gemeinderat kann seine Aufgaben und die ihm in diesem Reglement übertragenen Kompetenzen ganz oder teilweise, frei oder unter Auflagen, an andere Behörden, Ausschüsse, verwaltungsinterne Stellen oder externe Fachstellen delegieren.
Inkrafttreten	Art. 15 Dieses Reglement wird zusammen mit der kantonalen Genehmigung von Art. 45 BZO in Kraft gesetzt.